



## Baupreisindexzahl für 2021

### Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 18. Mai 2021

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,142.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
gültig ab 1. Juni 2021

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup>	2021
1	Wohngebäude	139	
2	Wochenendhäuser	122	
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	188	
4	Schulen	178	
5	Kindertageseinrichtungen	160	
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gem. § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	160	
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gem. § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	186	
8	Krankenhäuser	208	
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	160	
10	Hallenbäder	172	
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-		

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup>
		2021
	Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	78
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	69
	sonstige Bauart	58
11.2	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	69
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	58
	sonstige Bauart	48
11.3	der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	58
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	48
	sonstige Bauart	38
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2)</sup>	48
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	38
	sonstige Bauart	27
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	105
13	andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude	94
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	143
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	123
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	103
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	123
18	Tiefgaragen	191
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	49
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	38
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

<sup>2)</sup> Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

– Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen

56 €/m<sup>2</sup>.

Potsdam, den 18. Mai 2021

Im Auftrag  


Förster

